

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein katholischer Kindergarten Birlinghoven. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e. V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist St. Augustin / Birlinghoven.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein hat den Zweck, die Arbeit des Kindergartens zu fördern. Er bringt Mittel für diesen Zweck auf und verwaltet diese in Abstimmung mit der Kindergartenleitung.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung.

### §2

#### Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Mittel aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme durch den Vorstand bedarf. Bei einer Ablehnung seines Aufnahmeantrages hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

#### §4

##### Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Dieser ist bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig, bei Neueintritt bis spätestens 14 Tage nach Beitritt.

#### §5

##### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über :
  - a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Kassenwartes
  - e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - h) Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bzw. seinen Stellvertreter schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens 7 Tage betragen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Art der Abstimmung, z.B. schriftlich oder durch

Handzeichen entscheidet der Vorsitzende. Verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so muss dem entsprochen werden.

- (8) Alle nicht der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
- (9) Für die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ausgenommen hiervon ist § 8, der nur mit den Stimmen von drei Viertel aller Mitglieder veränderbar ist. Ergibt sich bei der Abstimmung zur Satzungsänderung nur eine einfache Mehrheit, ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen.

## §6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Kassenwart. Je zwei vertreten gemeinsam.
- (3) Die in Absatz 1 genannten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## §7

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Vereinsintern gilt:  
Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 € belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschluss Unfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende binnen eines Monats eine zweite Sitzung einberufen, wobei dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder Beschlussfähigkeit besteht. In der Einladung zu dieser zweiten Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschriften des Kassenwarts und eines

weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Kassenwart unterstützt darüber hinaus den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern.

- (6) Der Schriftführer fertigt bei allen Sitzungen des Vorstandes und bei der Mitgliederversammlung das Sitzungsprotokoll. Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll abgefasst. Der Schriftführer unterstützt darüber hinaus den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Bei Abwesenheit des Schriftführers während einer Sitzung des Vorstandes oder einer Mitgliederversammlung bestimmt der Vorsitzende einen Vertreter, der die Aufgaben des Schriftführers für diese Sitzung übernimmt.
- (7) Die Beisitzer übernehmen nach Absprache Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung.

## §8

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer durch den Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Erforderlich für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kirchengemeinde St. Martinus, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke im Sinne von §1 unserer Satzung zu verwenden hat.

## §9

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 07. November 2016 in Kraft.

Sankt Augustin/ Birlinghoven, den 07.11.2016

Gründungsmitglieder:

Vorstehende Satzung ist am 23.11.2016 in das hiesige Vereinsregister (Vereins-Nummer VR3491) eingetragen worden.

Siegburg,

Amtsgericht Siegburg